

Verkündungsblatt

der FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

2. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.06.1999

Nummer 1

Inhalt:

■ Neufassung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 03.06.1999

S. 1

Der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Neufassung der Immatrikulationsordnung am 03.06.1999 beschlossen.

Immatrikulationsordnung

der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Übersicht

§ 1 Immatrikulation	on
---------------------	----

- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung und Belegen
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Gasthörerinnen/Gasthörer
- § 11 Besondere Studiengänge
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation

- (1) Eine Bewerberin/ein Bewerber wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studentin/Student in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben, für die Fachbereiche Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau und Versorgungstechnik am Standort Wolfenbüttel, für die Fachbereiche Gesundheitswesen, Produktions- und Verfahrenstechnik und Wirtschaft am Standort Wolfsburg, für den Fachbereich Transport und Verkehrswesen am Standort Salzgitter und für den Fachbereich Sozialwesen am Standort Braunschweig. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studentenausweises/einer entsprechenden Studienbescheinigung vollzogen, sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, daß die Bewerberin/der Bewerber
 - 1. die nach § 32 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes(NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, besondere künstlerische Befähigung, praktische Ausbildung) besitzt und
 - 2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie/er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.
 - Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus.
- (3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn
 - 1. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden,

- 2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
- 3. die Bewerberin/der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
- 4. die Bewerberin/der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchte,
- 5. der Bewerberin/dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die aufgrund der Ordnung nach § 32 Abs. 6 i.V.m. § 32 Abs. 4 Satz 4 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.
- (4) War die Bewerberin/der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er in das entsprechende höhere Fachsemester des Studiengangs eingeschrieben. Hat sie/er anrechenbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle (Diplomprüfungsausschuß) eingeschrieben.
- (5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin/der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie/er die Voraussetzungen erfüllt, wie sie in Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.
- (6) Die Studentin/der Student erhält neben dem Studentenausweis einen maschinell erstellten Studiennachweis. Der Hochschule sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist für die Fachbereiche Elektrotechnik, Gesundheitswesen, Informatik, Maschinenbau, Produktions- und Verfahrenstechnik, Transport- und Verkehrswesen, Versorgungstechnik, und Wirtschaft jeweils bis zum 15.03. für das Sommersemester und bis zum 30.09. für das Wintersemester eines jeden Jahres bei der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Wolfenbüttel zu beantragen. Die Immatrikulation für den Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel findet in Braunschweig statt, jeweils im Wintersemester bis zum 10.10. und im Sommersemester bis zum 10.04. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muß die Immatrikulation abweichend vom Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muß enthalten:
 - Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
 - Eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischenoder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden ist;
 - 3. Eine Erklärung darüber, in welchen Studiengang mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.
- (3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - 1. Der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang

in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin/Übersetzerin/einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/Übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung.

- 2. Der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- 3. Eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie durch Ordnung gemäß § 32 Abs. 6 i.V.m. § 32 Abs. 4 Satz 4 NHG vorgeschrieben ist.
- 4. Bei Studienortwechsel die Studienbücher mit Abgangsvermerk oder Exmatrikulationsbescheinigung (kann bei der Einschreibung mit eingereicht werden) aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen.
- 5. Bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle (siehe § 1 Abs. 4).
- 6. Bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern der Reisepaß mit Aufenthaltserlaubnis.
- 7. Der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht.
- 8. Der Datenerhebungsbogen mit Angaben gem. Anlage.
- Der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge.

Die Nachweise zu Nrn. 1 bis 9 sind in Urschrift/amtlich beglaubigter Ablichtung der Hochschule zu übersenden oder vorzulegen.

(4) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn die Studentin/der Student den Studiengang oder das Unterrichtsfach an der Hochschule wechselt oder einen weiteren Studiengang beginnen will.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin/ein Student dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluß des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. Studentenausweis,
 - 2. Studiennachweis.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - 1. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
 - 2. die Bewerberin/der Bewerber nicht nachweist, daß sie/er im jeweiligen Semester zu

zahlenden Verwaltungskostenbeitrag und die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge entrichtet hat,

- 3. die Bewerberin/der Bewerber keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
- 4. die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr/sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 - 1. die Bewerberin/der Bewerber unter Betreuung im Sinne des § 1896 BGB gestellt worden ist,
 - 2. die Bewerberin/der Bewerber an einer Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes leidet oder trotz des Verdachts einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt.
 - 3. die Bewerberin/der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet.
 - 4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.
 - 5. die Bewerberin/der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Eine Studentin/ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. Studentenausweis,
 - 2. Studiennachweis,
 - 3. Entlastungsvermerk der Bibliothek, des Rechenzentrums und der zuständigen Hausdienste.

Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der Studentin/dem Studenten ist der Studiennachweis mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studentin/ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
 - die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
 - 2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,

- 3. eine Studentin/ein Student in einem gebührenpflichtigen Studiengang die Teilnehmergebühren nicht fristgerecht entrichtet.
- (2) Eine Studentin/ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
 - 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
 - 2. sie/er die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat,
 - 3. sie/er nach einer bestandenen Abschlußprüfung kein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweist,
 - 4. sie/er eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr/sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
 - 5. der Studiengang für den sie/er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, daß sie/er das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortführen kann.
- (3) Vor einer Exmatrikulation ist der Studentin/dem Studenten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der Studentin/dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.
- (4) Bei Exmatrikulation nach Absatz 1 und 2 Nr. 1 sind die Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes gemäß §§ 48 und 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten.

§ 7 Rückmeldung und Belegen

- (1) Jede/jeder an der Hochschule eingeschriebene Studentin/Student, die/der ihr/sein Studium im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Dies gilt ebenso für Beurlaubte und Studierende, die sich im Prazissemester oder im Rahmen eines internationalen Studienganges im Ausland befinden.
- (2) Der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und des Verwaltungskostenbeitrags nach § 81 NHG gilt als Rückmeldung.
 - Ohne diesen Nachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.
- Eine Studentin/ein Student ist bei der Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 zu mahnen, ihr/ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Bei Fristversäumnis wird eine Gebühr in Höhe von DM 30,-erhoben. Die Gebühr ist zusammen mit den Studentenschafts-, Studentenwerksbeiträgen und des Verwaltungskostenbeitrags auf das hierfür vorgesehene Konto der Fachhochschule einzuzahlen.
- (4) Für den Fachbereich Sozialwesen sind die Lehrveranstaltungen zu belegen. Das Belegen erfolgt jeweils in der ersten Hälfte der Vorlesungszeit durch Einschreiben in Listen.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Eine Studentin/ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtliche Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) Eine Studentin/ein Student kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die Studentin/der Student kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Beurlaubungen nach Abs. 1 werden auf die ersten 4 Semester nicht angerechnet.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind zum Beispiel:
 - 1. gesundheitliche Gründe der Studentin/des Studenten,
 - 2. Studienaufenthalt im Ausland,
 - 3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
 - 4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
 - 1. vor Aufnahme des Studiums,
 - 2. für das erste Fachsemester,
 - 3. für vorhergehende Semester.
- (5) Während der Beurlaubung behält die Studentin/der Student ihre/seine Rechte als Mitglied; ihre/seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.
- Urlaubsemester werden in der Regel nicht als Zählsemester angerechnet, Studienauf enthalte im Ausland können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Eine Studentin/ein Student, die/der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn der zuständige Fachbereich bestätigt, daß ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). Über die Doppelimmatrikulation erhält die andere Hochschule eine Mitteilung.
- (2) Eine Studentin/ein Student die/der an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie/er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

§10 Gasthörerinnen/Gasthörer

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen/Gasthörer nichtimmatrikulierte Personen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzulassungsberechtigung gem. § 32 NHG nicht nachweisen können. Studentinnen/Studenten anderer Hochschulen sind als Gasthörerinnen/Gasthörer zuzulassen, wenn nicht der Besuch von Lehrveranstaltungen gem. § 105 Abs. 3 Satz 3 NHG eingeschränkt ist.
 - Für Gasthörerinnen/Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule.
- (2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin/Gasthörer ist fi.ir jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin/der Präsident im Benehmen mit dem Fachbereich.

§11 Besondere Studiengänge

Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Aufnahmevoraussetzung des § 12 Abs. 4 Satz 3 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen anderen Fällen haben die Studentinnen/die Studenten dieser Studiengänge den Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers.

§12 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Präsidentin/der Präsident verantwortlich; sie werden von der Kanzlerin/vom Kanzler bzw. von dem nach der Geschäftsordnung der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 08.07.1996 außer Kraft.

Anlage zur Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Datenkatalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Fachhochschule Braunschweig/-Wolfenbüttel

Ausprägung des Merkmals Ausprägung des Merkmals		ufgabe a) Verv = Imm = Prüf = Zula = Bev = and b) Stati = Stud	enbereic waltung atrikula fungsve assungs verbung ere Zwe	tionsamt rwaltung verwaltung sverfahren ecke	Konkreter Zweck der Datensicherung
	1		2a	2b	3
A.	Daten durch die Verwaltung				
1.	Matrikelnummer - beliebige mehrstelli Zahl	ge	IPZ	-	Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
2.	Hochschulbezeichnung – Statistikschlü	issel	IPZ	-	Zuordnung der Studenten zur jeweiligen Hochschule
3.	Datum der Erst- oder Neuimmatrikulat Tag, Monat, Jahr	ion -	IA	-	Bescheinigungen
4.	Rückmeldedatum - Tag, Monat, Jahr		IA	_	Bescheinigungen
5.	Exmatrikulationsdatum - Tag. Monat, Jahr, Grund, Semester		IA	-	Bescheinigungen
6.	Beurlaubung - Tag, Monat, Grund, Semester		IA	-	Bescheinigungen
7.	Bearbeitungskennzeichen – Datum der Bearbeitung, Funktion, Datenveränderungen		IPZ	-	Verantwortlichkeit Daten- schutz/-sicherung
В.	Daten bei der Studentin/dem Student erfaßt	ten			
B.I	Daten zur Identifikation der Studentin/des Studenten				
1.	Name - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I	PZA	-	Identifizierung
2.	Vorname - entsprechend Angaben des PersonalausweiseslPasses		PZA	-	Identifizierung
3.	Früherer Name – entsprechend Angaber des Personalausweises/Passes	n I	PZA	-	Identifizierung

	1	2a	2b	3
4.	Geburtsdatum – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Tag, Monat, Jahr)	IPZA	s-p	Identifizierung
5.	Geburtsort (Land) – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Ausländerinnen/Ausländer)	IPZA	-	Identifizierung
6.	Geschlecht/Kennmerkmal	IPZA	s-p	Identifizierung
7.	Anschrift (Hauptwohnsitz) 6) – Nationalitätenkz, Postleitzahl Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz Heimatanschrift, Kreis, Land Semesteranschrift, Kreis, Land		s- *)	Identifizierung, Versand beliebiger Unterlagen
8.	Telefon	IPZ	-	Schnelle Erreichbarkeit de Studierenden (Bewerber)
9.	Nationalität – entsprechend des Personalausweises/Passes	IPZ	s-p	Sondervorschriften, Quotenberechnung
B.2	Daten zur Bewerbung/Zulassung der Studentin/des Studenten			
10.	Hochschulzugangsberechtigung - Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurch- schnitt), Datum (Monat, Jahr)	BIPZ	s-p	Studienberechtigung
11.	Abgeschlossene Studien - Zeitpunkt, Dauer, Art und Studiengang, Hochschule	BZ	**	Zulässigkeit/Zweitstudium
12.	Fachpraktische Ausbildung - beliebige Kennmerkmale (z. B. Vorpraktika)	BIPZ	-	Studienberechtigung
13.	Sonstige Vortätigkeiten - beliebige Kennmerkmale (Studienkolleg)	BZ	-	Studienberechtigung
14.	Zeitpunkt des Abschlusses einer Berufsausbildung - beliebige Kennmerkmale	BZ	-	Berechtigung, Wartezeit
15.	Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung - beliebige Kennung	BZ	••	Berechtigung, Wartezeit
16.	Gründe für Bonusregelung - beliebige Kennung (Kindererziehung, Pflegefallregelung	BZ		bevorzugte Zulassung, Wartezeit
17.	Soziale und familiäre Gründe - beliebige Kennung	BZ		Notenverbesserung, Wartezeit,
18.	Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium - beliebige Kennung	BZ		Härtefallregelungen Berechtigung, Zweit- studienbewerberregelunger
В.3	Daten zur Einschreibung der Studentin/des Studenten			
19. belie	Hörerstatus - biger Unterlagen	IP	S-	Beitragsfestsetzung

		onouttor	Verkandungso	1444 111. 1777
***************************************		1	2a	2b 3
20.	Art des Studiums - (z. B. Erst-, Zweit-, Aufbau-, Kontakt-, Erweiterungs- und Fernstudium)	IPA	S-	Studienberechtigung, Gebühren
21.	Studiengang/Studiengänge - Beginn Fach/Fächer, Abschlußart des ieweiligen Studienganges	IPZA	s-p	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Bescheinigungen
22.	Fachbereichszugehörigkeit - beliebige Kennung	I	-	Wahlen
23.	a) Hochschulsemester -Semester und Jahrb) Fachsemester je Studiengang	I	-	Bescheinigungen
24.	Weitere Immatrikulationen - Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums	IA	-	Zulässigkeit
B.4	Daten zur Prüfungszulassung der Studentin/des Studenten			
25.	Stand des Studiums - Fachsemester, Art und Umfang (Sem.) von Vorleistungen (Prakt./Zwischenprüfung)-	IPA	S	Prüfungsordnung, Fristüberwachung,
26.	Studienverlauf - a) Hochschule und Semester der Erstimmatrikulation	IP	s-	Fachsemestereinstufung Studienbescheinigung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Prüfungsordnungen
	 b) Auslandssemester, Dauer c) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge 	IPZB	-	Fachsemestereinstufung
	d) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen e) Vorprüfung (Art, Fach/Fächer, Datum und Prüfungsergebnis je Studiengang) f) Abschlußprüfung(en) (Art, Fach/Fächer), Datum, Prüfungsergeb- nis und Fachsemester je Studiengang)	IPZB	-	"
	g) Zeiten eines verl. Semesterwechsels	BZI	-	Hochschulortwechsel
B. 5	Sonstige Daten			
27.	Beiträge (ASTA, Studentenw.) beliebige Kennung	I	-	Studienberechtigung/ Rückmeldungen
28.	Krankenversicherungsnachweis - beliebige Kennung	I	-	Studienberechtigung/ Rückmeldungen

^{*)} Nur Ort in verschlüsselter Form, nicht mit Straßenangabe. Das Statistische Bundesamt erwartet jedoch "Heimat"- und "Semester"-Anschrift.

**) Nur Ort, Jahr und Art der Hochschulzugangsberechtigung.